

**Ablauf der Referendumsfrist: 30. Juli 2013; Vorlage Nr. 2123.5  
(Laufnummer 14365)**

**Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss  
§ 15 ÜStG)  
(ÜStG)**

Vom 23. Mai 2013

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **312.1-A1**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> (StGB) und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

**Ziff. 1** Übertretungen im Bereich Ruhe und Ordnung

<sup>1</sup> Busse in Franken:

- 1.1 Verunreinigung durch Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Verpackungen, Überreste von Raucherwaren, Kaugummi, Essensresten (§ 5 Abs. 1 ÜStG<sup>3)</sup>): 100.–
- 1.2 Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen in bewohntem Gebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 6 Abs. 1 Bst. a ÜStG): 100.–

---

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [312.1](#)

- 1.3 Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen und dadurch Beeinträchtigung ihres Aussehens oder ihres bestimmungsgemässen Gebrauchs (§ 6 Abs. 1 Bst. b ÜStG): 100.–
- 1.4 Anbringen oder Anbringenlassen von Werbe- oder Informationsmaterial an Bauten, Anlagen, Bäumen oder anderen Stellen (§ 6 Abs. 1 Bst. c ÜStG): 100.–
- 1.5 Vorsätzliches oder fahrlässiges Verursachen von aussergewöhnlichem Lärm, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht (§ 9 ÜStG): 100.–
- 1.6 Vorsätzliche oder fahrlässige Störung der am fraglichen Ort massgeblichen oder üblichen Nachtruhe durch übermässigen Lärm (§ 9 Abs. 1 Bst. b ÜStG): 100.–
- 1.7 Störung des Dienstes gemäss (§ 10 Abs. 1 Bst. a ÜStG): 200.–
- 1.8 Ungebührliches Verhalten gegenüber einzelnen Mitarbeitenden der Polizei sowie weiteren Funktionsträgerinnen und -trägern gemäss § 18 Abs. 2 ÜStG, die dienstliche Funktionen verrichten (§ 10 Abs. 1 Bst. b ÜStG): 200.–
- 1.9 Verweigerung von Angaben (§ 11 ÜStG): 100.–
- 1.10 Betteln (§ 13 ÜStG): 100.–
- 1.11 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Feuerverbots im Freien (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz<sup>1)</sup>): 200.–
- 1.12 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Verbots zum Abbrennen von Feuerwerk (§ 9 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 61 Feuerschutzgesetz): 100.–
- 1.13 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Pflicht, als Bewilligungsinhaber oder dessen Stellvertreter die Einhaltung des Spiel- und Zutrittsverbots für Jugendliche unter 18 Jahren zu kontrollieren (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Spielautomatengesetz<sup>2)</sup>): 300.–

**Ziff. 2** Übertretungen im Bereich Fischerei

<sup>1</sup> Busse in Franken:

- 2.1 Vorsätzliches oder fahrlässiges Fangen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren ohne Berechtigung (§ 22 Abs. 1 Bst. b Fischereigesetz<sup>3)</sup>): 100.–

---

<sup>1)</sup> BGS [722.21](#)

<sup>2)</sup> BGS [942.48](#)

<sup>3)</sup> BGS [933.21](#)

- 2.2 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der zeitlichen oder örtlichen Fangeinschränkungen (§§ 3 und 4 Fischereiverordnung<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz sowie §§ 5 und 6 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat<sup>2)</sup>): 100.–
- 2.3 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Schonbestimmungen (§§ 5 bis 7 Fischereiverordnung in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz sowie §§ 7 bis 9 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat): 100.–
- 2.4 Vorsätzliches oder fahrlässiges Verwenden verbotener Fangmittel oder verbotener Fangmethoden zwecks Fangen von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren (§ 22 Abs. 1 Bst. d Fischereigesetz in Verbindung mit §§ 10 und 13 Fischereiverordnung und §§ 11 und 14 Ausführungsbestimmungen zum Fischereikonkordat): 200.–
- 2.5 Vorsätzliches oder fahrlässiges vorschriftswidriges Führen der Fischereistatistik (§ 9 Abs. 1 Fischereigesetz und § 2 Fischereiverordnung in Verbindung mit § 22 Fischereigesetz): 100.–

**Ziff. 3** Übertretungen im Bereich Jagd

<sup>1</sup> Busse in Franken

- 3.1 Vorsätzliche oder fahrlässige aktive Beteiligung (auch ohne Waffe) an der Jagd ohne Jagdpatent oder Gastkarte (§ 9 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz<sup>3)</sup>): 100.–
- 3.2 Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtmitführen der Jagdberechtigung (Jagdpatent, Gastkarte, Sonderbewilligung) bei der Jagd (§ 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 100.–
- 3.3 Vorsätzliche oder fahrlässige Jagdausübung ausserhalb des Jagdgebietes (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 300.–
- 3.4 Vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der zeitlichen Einschränkungen der Jagd (§ 9 Jagdverordnung<sup>4)</sup>): in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 200.–
- 3.5 Vorsätzliches oder fahrlässiges Überschreiten der maximalen Gruppengrösse bei der Jagd (§ 12 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 100.–
- 3.6 Vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung nicht erlaubter Munition und Schusswaffen bei der Jagd (§ 13 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 200.–

---

<sup>1)</sup> BGS [933.211](#)

<sup>2)</sup> BGS [933.111](#)

<sup>3)</sup> BGS [932.1](#)

<sup>4)</sup> BGS [932.11](#)

- 3.7 Vorsätzliches oder fahrlässiges unsachgemäßes Kennzeichnen von Fallen (§ 16 Abs. 2 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 100.–
- 3.8 Vorsätzliches oder fahrlässiges unerlaubtes Jagen- oder Wildernlassen von Hunden (§§ 11, 17 und 32 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 200.–
- 3.9 Vorsätzliches oder fahrlässiges Einsetzen zu vieler Hunde bei der Jagd (§ 17 Abs. 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 100.–
- 3.10 Unterlassenes, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Schussmeldekarte (§ 24 Abs. 3 Jagdverordnung und die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar: 100.–
- 3.11 Fehlende Wildmarke oder unkorrektes Anbringen der Wildmarke (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar: 100.–
- 3.12 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Parkierungsvorschriften oder die Fahrzeitenregelung bei der Jagd (§ 20 Abs. 2 und 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 100.–
- 3.13 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Einschränkung zur Bejagung in einzelnen Jagdbezirken (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 44 Bst. b Jagdverordnung und § 37 Jagdgesetz): 200.–

**Ziff. 4** Übertretungen im Bereich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz

<sup>1</sup> Busse in Franken

- 4.1 Missachten des Pflück-, Ausgrabungs- und Vernichtungsverbots geschützter Pflanzen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz<sup>1)</sup>): 100.–
- 4.2 Missachten des Einfangungs- und Störungsverbots geschützter Tiere (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.3 Missachten des Verbots, standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.4 Missachten des Lager- und Campierverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–

---

<sup>1)</sup> BGS [432.1](#)

- 4.5 Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 200.–
- 4.6 Missachten des Betretverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.7 Missachten des Verbots, die Wege zu verlassen (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.8 Missachten des Fahrverbots für nichtmotorisierte Fahrzeuge (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.9 Missachten des Fahrverbots für motorisierte Fahrzeuge (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.10 Missachten des Reitverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 200.–
- 4.11 Missachten des Betretverbots für Hunde (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.12 Missachten der Hundeleinenpflicht (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.13 Missachten des Badeverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.14 Missachten des Anlege-, Stationierungs- und Durchfahrtsverbots (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz): 100.–
- 4.15 Missachten des Verbots, Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien zu verbrennen (§ 9a in Verbindung mit § 38 EG USG<sup>1)</sup>): 200.–

**Ziff. 5** Übertretungen im Bereich Gesundheit

<sup>1</sup> Busse in Franken

- 5.1 Missachten des Rauchverbots als Gast (§ 48 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz<sup>2)</sup>): 100.–
- 5.2 Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholhaltige Getränke abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz<sup>3)</sup>): 300.–
- 5.3 Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder verdünnte alkoholhaltige Getränke auf der Basis von Spirituosen abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz): 300.–
- 5.4 Missachten des Verbots, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren zu verkaufen (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz): 300.–

---

<sup>1)</sup> BGS [811.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [821.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [943.11](#)

**Ziff. 6** Übertretungen im Bereich Gastgewerbe

<sup>1</sup> Busse in Franken

- 6.1 Missachten der Öffnungszeiten bewilligungspflichtiger Betriebe (§§ 12 und 13 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz): 100.–
- 6.2 Missachten der Meldepflicht bei Beherbergung von Gästen (§ 16 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz): 100.–

**Ziff. 7** Übertretungen im Bereich Wald

<sup>1</sup> Busse in Franken

- 7.1 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz<sup>1)</sup>): 100.–
- 7.2 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–
- 7.3 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–
- 7.4 Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmegewilligung (§ 11a in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [931.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug, 23. Mai 2013

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Hubert Schuler

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...